

## Sozialpartnerabkommen

Die Sozialpartner bekennen sich zu der im Regierungsprogramm 2025 - 2029 angeführten Notwendigkeit, Maßnahmen zur beschleunigten und vereinfachten Abwicklung von Nostrifizierungsprozessen zu setzen, um dem Fachkräftemangel im Gesundheitssektor entgegenzuwirken.

Die in diesem Abkommen vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Umsetzung zentraler Ziele des **Regierungsprogramms 2025-2029**, darunter die *„raschere Anerkennung bereits erlangter Kompetenzen und die beschleunigte Abwicklung von Nostrifizierungen“* (S. 99) sowie die *„Weiterentwicklung des Gesundheitsberuferegisters“* (S. 126).

Die **Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Qualifikationen** ist entscheidend, um dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen aktiv entgegenzuwirken. Die im Regierungsprogramm angekündigte Vereinfachung der Nostrifizierungsprozesse wird in diesem Arbeitspapier durch konkrete Handlungsvorschläge umgesetzt. **Dazu zählen eine einheitliche, kompetenzorientierte Nostrifizierung, die Einführung einer vorläufigen Berufsberechtigung sowie klare, gesetzlich verankerte und praxistaugliche Sprachniveaus.** Ebenso werden durch die Aufnahme einer **Verlängerungsmöglichkeit für die Absolvierung der Ergänzungsausbildung** die Lebensrealitäten berücksichtigt. Diese Maßnahmen tragen nicht nur zur rascheren Integration von Gesundheitsfachkräften aus dem Ausland bei, sondern erhöhen auch die Standortattraktivität des österreichischen Gesundheitswesens.

Gleichzeitig stellt die **Entbürokratisierung des Gesundheitsberuferegisters** einen wesentlichen Baustein dar, um die Transparenz, Steuerbarkeit aber auch Sicherheit des österreichischen Gesundheitswesens zu erhöhen. Ein modernes Register, das durch **automatisierte Datenabgleiche und eine einheitliche behördliche Zuständigkeit entbürokratisiert wird**, ermöglicht einerseits eine bessere Datengrundlage zur strategischen Versorgungsplanung und andererseits werden Erleichterungen für die Dienstgeber geschaffen. Durch die **klare Trennung der Zuständigkeiten** - eine zentrale Registrierungsbehörde einerseits und die registerführende Behörde andererseits - werden Doppelstrukturen beseitigt, die Verfahren vereinheitlicht und der bürokratische Aufwand deutlich reduziert. Dies erhöht sowohl die Transparenz als auch die Effizienz des Registrierungsprozesses.

Dieses Abkommen leistet damit einen **wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der im Regierungsprogramm formulierten Zielsetzungen und zeigt einen klaren Weg auf, wie im Ausland ausgebildete Gesundheitsfachkräfte rascher in den Arbeitsmarkt integriert und bürokratische Hürden abgebaut werden können.**

## Vorgeschlagene Maßnahmen

### I. Vereinfachung von Nostrifizierungen

#### Auszug Regierungsprogramm 2025 - 2029

„*Raschere Anerkennung bereits erlangter Kompetenzen sowie raschere Abwicklung von Nostrifizierungen: Die Anerkennungsprozesse für ausländische Abschlüsse, insbesondere Nostrifizierungen müssen vereinfacht, beschleunigt und kostengünstiger gestaltet werden.*“ (S. 99)

#### Gezielte Anwerbung von Pflegekräften

- Abwicklung der Rot-Weiß-Rot-Card beschleunigen und vereinfachen
- Berufsrechtliche Maßnahmen schaffen, um ausbildungsadäquate Erwerbstätigkeit während laufender Nostrifizierungsverfahren zu ermöglichen
- Nostrifizierung beschleunigen
- Einheitliche Kompetenzstelle für die Vereinfachung der Nostrifizierung“ (S. 125)

#### 1. Nostrifizierung nach Kompetenzen

- Gesetzliche Verankerung, dass die Nostrifizierung von im Ausland ausgebildeten Gesundheitsfachkräften nach den in der Ausbildungs-VO angeführten Kompetenzen unter zwingender Einbeziehung der berufspraktischen Erfahrung zu erfolgen hat.

#### 2. Nostrifizierungsstelle

- Einrichtung einer Nostrifizierungsstellen (nach einheitlichen Auflagen, siehe oben)

#### 3. Vorläufige Berufsberechtigung

- Einführung einer vorläufigen Berufsberechtigung in jenem Beruf; für den die Nostrifizierung beantragt wird. Die vorläufige Berufsberechtigung ermächtigt ausschließlich zur Ausübung des zu nostrifizierenden Gesundheitsberufes im Rahmen einer unselbstständigen Tätigkeit, **da die notwendige fachliche Aufsicht ausschließlich im Dienstverhältnis gewährleistet werden kann.**

#### Vorteil

- Es wird gleich in jenem Beruf gearbeitet, für den der Antrag eingebracht wurde
- Entfall der Praktika als Auflage
- Bessere Integration/Sprachkenntnisse
- Arbeitgeberbindung

#### 4. Gesetzliche Verankerung des geforderten Sprachniveaus

- Vereinheitlichung der vorgeschriebenen Sprachniveaus aller Gesundheitsberufe entsprechend der bewährten Praxis in den Pflegeberufen und in Anlehnung an die EU-weite Vorgehensweise.

Bei Antragstellung (auch im gehobenen Dienst)	⇒	Sprachniveau B1
Nach Erfüllung der Auflagen	⇒	Sprachniveau B2

## 5. Verlängerungsmöglichkeiten in Ausnahmesituationen um 2 Jahre für die Erfüllung der Ergänzungsausbildung

### Vorteil

- Lebensrealitäten werden berücksichtigt (Krankheiten, Schwangerschaften, Pflegefälle etc.)
- Kursangebote sind nicht immer ausreichend vorhanden

## II. Gesundheitsberuferegister (GBR)

### Auszug Regierungsprogramm 2025 -2029

#### *Weiterentwicklung des Gesundheitsberuferegisters*

*-Anbindung an die Sozialversicherung*

*-Aufnahme von anderen Gesundheitsberufsgruppen in das Register*

*-Nutzbarmachung der Daten des Gesundheitsberuferegisters für die öffentliche Hand, Forschung und Wissenschaft (S.126)*

### 1. Strafregisterauszüge

- Beibehaltung des Grundsatzes, dass bei Beantragung zur Eintragung ins Gesundheitsberuferegister der Strafregisterauszug nicht älter als 3 Monate sein darf.
- **Ausnahme:** Strafregisterauszug darf max. 6 Monate alt sein, sofern er im Zuge eines inländischen Verfahrens bereits einmal vorgelegt wurde, z.B. Rot-Weiß-Rot-Karte, Landesregierung, Nostrifizierungsstelle etc. Das RWR-Verfahren impliziert das Vorliegen eines inländischen Verfahrens und daher ist in diesen Fällen von einer 6-monatigen Gültigkeit des Strafregisterauszuges auszugehen.

### 2. Entbürokratisierung der Zuständigkeiten Gesundheitsberuferegister

#### Ausgangslage:

- Das Gesundheitsberuferegister dient zur Registrierung der drei GuKG-Berufe, der sieben MTD-Berufe und der Operationstechnische AssistentInnen (OTA).
- Registrierungsbehörden sind die Bundesarbeiterkammer und die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), wobei die GÖG die Erstregistrierungsstelle für alle FH-Absolvent:innen ist.
- Die Bundesarbeiterkammer ist Erstregistrierungsstelle für alle nicht akademisch ausgebildeten Gesundheitsfachkräfte (PA, PFA, OTA) und im Verfahren für alle unselbstständig beschäftigten Gesundheitsfachkräfte zuständig.
- Registerführende Stelle für das Gesundheitsberuferegister des Ministeriums (Datenqualität, Auswertungen etc.) ist nur die GÖG.

#### Fakten

- Die GÖG ist für Selbständige und FH- Absolvent:innen zuständig. Sobald FH Absolvent:innen ein Dienstverhältnis eingegangen sind, wird wieder die Bundesarbeiterkammer zuständig.
- 36.113 Berufsangehörige sind unter „*Sonstiges*“ eingetragen; dabei handelt es sich zum größten Teil um FH- Absolvent:innen, die nach Registrierung nicht mehr ihren Arbeitgeber gemeldet haben und so die Daten verfälschen.

### Probleme in der Praxis

- Die zwei **Registrierungsbehörden** führen in der Praxis zu einer komplizierten und für die Berufsangehörigen nicht nachvollziehbaren Zuständigkeit der Behörden (Erstregistrierung der Hochschulabsolvent:innen und Änderungsmeldungen betreffend den Dienstgeber erfolgen durch die GÖG; wird ein Dienstverhältnis eingegangen, fallen die Berufsangehörigen in die Zuständigkeit der Bundesarbeiterkammer). Es gibt nur einen Standort der GÖG in ganz Österreich, die Bundesarbeiterkammer ist in allen Bundesländern vertreten. Das führt dazu, dass Erstanträge bei der Bundesarbeiterkammer eingehen und auch entgegengenommen werden, um sie dann an die GÖG weiterzuleiten. Nach Bekanntgabe eines Dienstgebers wird der Akt dann wieder von der GÖG an die Bundesarbeiterkammer übermittelt.

### Forderung

- Die Bundesarbeiterkammer soll Erstregistrierungsbehörde für alle Gesundheitsfachkräfte werden
- Alle selbstständigen Gesundheitsfachkräfte wandern nach der Erstregistrierung durch die Bundesarbeiterkammer, wenn durch den automatischen Dienstgeber-Datenabgleich ersichtlich ist, dass diese Person freiberuflich tätig ist, zur GÖG.
- Die GÖG bleibt weiterhin registerführende Stelle für das Gesundheitsberuferegister des Ministeriums.

### Vorteile: Entbürokratisierung

- Klare, verständliche und einheitliche Zuständigkeiten, keine Doppelgleisigkeiten
- Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe, da Anträge nicht mehr von einer Organisation zur anderen geschickt werden müssen
- Bessere Zugänglichkeit für Berufsangehörige (Standortvorteil)
- Einheitliche Qualitätsstandards & professionelle Fallbearbeitung aus einer Hand
- Effizienzgewinne für den Staat und die Organisationen
- **Kostenersparnis:** Die Bundesarbeiterkammer erhält für die Durchführung der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister keine Refundierung (übertragener Wirkungsbereich).

## 3. Aufnahme der Medizinischen Assistenzberufe (MAB-G) in das Gesundheitsberuferegister

### Vorteil

- Kostenersparnis
- Entbürokratisierung
- Digitalisierung

## 4. Automatischer Datenabgleich

### Insbesondere SV- Datenabgleich (Dienstgeberdaten)

- Damit ist ersichtlich, wo die Berufsangehörigen sich hin entwickeln (zB. Berufsausstiege)
- Insbesondere notwendig für die Planung, aber auch Patient:innensicherheit und Sicherheit der Dienstgeber (Haftung).
- **Beispiel:** Pflegekraft wird aufgrund einer Verurteilung die Berufsberechtigung aberkannt. Bis zur Aberkennung durch die BVB und Streichung der GÖG (als registerführende Stelle) im Register vergehen oft viele Wochen. Bis dahin geht die verurteilte Pflegekraft ein neues Dienstverhältnis ein. Der neue Dienstgeber sieht in das Register ein und stellt die aufrechte Berufsberechtigung fest. Auch die Registrierungsbehörde kann die Pflegekraft nicht ausfindig machen, wenn die Datenänderung nicht bekannt geben wurde. Mit dem

SV-Datenabgleich ist der Registrierungsbehörde bekannt, wo die Pflegekraft nun beschäftigt ist, und sie kann den Dienstgeber über die Aberkennung der Berufsberechtigung informieren.

#### 5. Datenabgleich mit: Personenstandsregister, Melderegister, Strafregister

- Diese Abgleiche sind erforderlich, um den Berufsangehörigen die Erstattung von Änderungsmeldungen gem. § 17 GBRG zu ersparen.

##### Vorteile für den Dienstgeber

- **Sicherheit:** Für den Dienstgeber ist gewährleistet, dass der Arbeitnehmer über eine aufrechte Berufsberechtigung verfügt.
- **Automatische Verlängerung:** Wenn der Arbeitnehmer seine Registrierung nicht verlängert, entfällt die Berufsberechtigung. Durch einen Abgleich mit den SV-Daten, Melderegister, Strafregister ist eine Verlängerung nicht notwendig.

##### Vorteile für Steuerung und Planung:

- Arbeitnehmerströme können verfolgt und nachvollzogen werden. *„Wo gehen Pflegekräfte hin, wenn sie ihr Dienstverhältnis mit einem Dienstgeber auflösen“*

#### 6. Abschaffung der Verlängerung der Berufsberechtigung

- Die Verlängerung der Berufsberechtigung ist lt. Gutachten verfassungs- und EU-rechtswidrig, da sie nur der Aktualisierung der Daten dient. Versäumt ein/e Berufsangehörige die Frist zur Verlängerung darf er/sie den Beruf in Österreich nicht mehr ausüben!

#### 7. Bessere Datenqualität

- Verpflichtende Angabe, ob eine Spezialisierung vorliegt (während der Pandemie war die Anzahl der Pflegekräfte mit der Spezialisierung Intensivpflege unbekannt!).
- Verpflichtende Angabe, ob Sozialbetreuungsberuf vorliegt (relevant für den Personalschlüssel in der Langzeitpflege - verfassungsrechtliche Zweifel sind unbegründet, wenn Aufnahme ins Register nicht konstitutiv wirkt).
- Aufnahme der Berechtigung zur Abrechnung von Leistungen der Krankenversicherungsträger ins Gesundheitsberuferegister.

##### Vorteile

- Zur Gesundheitsplanung ist es wesentlich eine Übersicht über die in Österreich vorhandenen Spezialisierungen und Sozialbetreuungsberuf zu erhalten.
- Für die Dienstgeber ersichtlich, ob DN-Berechtigung zur Abrechnung von Leistungen der Krankenversicherungsträger hat.
- Service für Patienten, da sich diese im Gesundheitsberuferegister informieren können, ob Abrechnung von Leistungen der Krankenversicherungsträger möglich ist.

#### 8. Nutzung der Passbilder für den Berufsausweis